# Benutzungsordnung für die Benutzung des Bürgerhauses in der Ortsgemeinde Senheim

#### § 1 Eigentum und Benutzungsberechtigung

- (1) Die Ortsgemeinde Senheim ist Eigentümerin des Bürgerhauses.
- (2) Soweit das Bürgerhaus nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht es nach vorheriger Terminabsprache mit der Ortsgemeinde und entsprechender Gestattung den örtlichen Vereinen, Verbänden, Institutionen und Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.
- (3) Das Bürgerhaus wird im Allgemeinen nur für Veranstaltungen überlassen, die kulturellen, gesellschaftlichen und familiären Zwecken dienen. Eine Nutzung für Disco, Polterabende und ähnliche Veranstaltungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Die Benutzung durch auswärtige Vereine, Private und Gruppen ist möglich. Sie darf jedoch den vorgenannten Zwecken nicht widersprechen und bedarf der Erlaubnis der Ortsgemeinde.
- (5) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Bürgerhauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

## § 2 Voraussetzungen für die Benutzungsberechtigung

- (1) Der Benutzungsantrag ist bei der Ortsgemeinde oder der von der Ortsgemeinde beauftragten Person grundsätzlich mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Termin einzureichen. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (2) Bei mehreren Interessenten für einen Termin hat derjenige Vorrang, welcher die Anmeldung als Erster bei der Ortsgemeinde vorgenommen hat.
- (3) Bei Benutzung durch Vereine, Verbände oder Institutionen ist eine verantwortliche Person zu benennen.
- (4) Die Ortsgemeinde kann von den Benutzern den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen.

### § 3 Einschränkung des Benutzungsrecht

- (1) Von dem Benutzungsrecht kann ausgeschlossen werden, wer
  - a) mit der Zahlung der Benutzungsgebühren für eine frühere Nutzung im Rückstand ist,
  - b) vorsätzlich oder grob fahrlässig die Einrichtung beschädigt hat,
  - c) gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder
  - d) Veranstaltungen die gegen die Interessen der Ortsgemeinde sprechen durchgeführt hat oder durchführen will.

- Der Ortsbürgermeister kann einen vorläufigen Ausschluss aussprechen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Gemeinderat in der nächsten Sitzung.
- (2) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei zu erwartenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die geplante Veranstaltung oder bei dringendem Eigenbedarf kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
- (3) Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Bürgerhaus z.B. aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (4) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 1 bis 3 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

#### § 4 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht des Bürgerhauses steht der Ortsgemeinde sowie der von ihr beauftragten Person zu. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten. Unberührt hiervon bleibt das Hausrecht des Veranstalters nach dem Versammlungsgesetz.
- (2) Der Ortsgemeinde bzw. der beauftragten Person steht ein jederzeitiges, kostenfreies Zutritts- und Kontrollrecht zu.

## § 5 Pflichten der Benutzer

- (1) Jeder Benutzer, Besucher und Veranstalter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten des Bürgerhauses und ihr Inventar pfleglich zu behandeln, Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Auf die schonende Behandlung, insbesondere der Toilettenanlage sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten.
- (2) Das Mitbringen von Tieren ins Bürgerhaus ist nicht gestattet.
- (3) Beschädigungen aufgrund der Benutzung sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister zu melden. Die Schäden werden auf Kosten des Verursachers durch Fachfirmen oder durch das Personal der Ortsgemeinde beseitigt. Die Behebung von Schäden durch den Verursacher wird grundsätzlich nicht zugelassen.
- (4) Die Benutzung des Bürgerhauses setzt die Bestellung eines verantwortlichen volljährigen Leiters voraus. Dieser ist dem Ortsbürgermeister namentlich zu benennen.
- (5) Der Benutzer darf das Recht zur Nutzung ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht an Dritte übertragen.
- (6) Eine zur Gestattung abweichende Benutzung ist nicht zulässig.
- (7) Mit Dauerbenutzern werden separate Vereinbarungen getroffen.
- (8) Der Benutzer haftet für Ruhe und Ordnung in den überlassenen Räumen und stellt die hierfür erforderliche Aufsicht. Der Nutzer verpflichtet sich, allen für die Veranstaltung

relevanten öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Vorschriften Folge zu leisten (z.B. Jugend- bzw. Lärmschutzbestimmungen). Die erforderlichen Genehmigungen (z.B. ordnungsrechtliche Erlaubnisse, Anmeldung GEMA usw.) sind frühzeitig einzuholen. Alle öffentlich- und privatrechtlichen Abgaben für die jeweilige Veranstaltung trägt der Benutzer.

## § 6 Sonstige Verpflichtungen der Benutzer bei Veranstaltungen

- (1) Die Reinigung des Gemeindehauses muss am Tag nach der Veranstaltung von Seiten des Benutzers erfolgen. Das gleiche gilt auch für die Toilettenanlagen, sofern diese genutzt werden. Jeglicher anfallende Müll ist vom Benutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (2) Nach der Reinigung wird das Bürgerhaus durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person abgenommen. Hierbei sind alle erhaltenen Schlüssel abzugeben.
- (3) Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zu Abs. 1 wird die Ortsgemeinde die Reinigung und Abfallbeseitigung auf Kosten des Benutzers vornehmen.

#### § 7 Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer das Bürgerhaus sowie dessen Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, diese auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Ein nicht ordnungsgemäßer Zustand des Bürgerhauses sowie dessen Inventar sind bei der Übernahme durch den Benutzer anzuzeigen. Eine verspätete Anzeige solcher Schäden geht zu Lasten des Benutzers und verursacht dessen Haftung für die ordnungsgemäße Rückgabe des Bürgerhauses.
- (2) Die Benutzung des Bürgerhauses erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Die Ortsgemeinde haftet weder bei Diebstählen noch bei Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken bzw. anderen von Benutzern oder Besuchern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
- (4) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten stellen die Ortsgemeinde Senheim frei von etwaigen Haftungsansprüchen der Benutzer, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter.
- (5) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde.
- (6) Die jeweiligen Benutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde durch die Benutzung an überlassenen Einrichtungen und Geräten, an dem Bürgerhaus entstehen. Sie haften auch für eventuelle Mietausfälle, sofern die Räumlichkeiten wegen unsachgemäßen Gebrauchs zur Weiterbenutzung nicht zur Verfügung stehen.
- (7) Die Ortsgemeinde haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Benutzer eingebrachten Gegenständen, Musikanlagen etc. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande, auch wenn Gegenstände dauerhaft in den Räumlichkeiten gelagert werden. Für Schäden, die durch eingebrachte Gegenstände, Garderobe etc. verursacht werden, haftet der Benutzer.

# § 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung wurde vom Ortsgemeinderat Senheim in der Sitzung am 27.04.2022 beschlossen und tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Senheim, den 11.05, 2022

Ortsgemeinde Senheim

(Volker Ahnen)

# Satzung

# der Ortsgemeinde Senheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses in Senheim

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalen Abgabengesetzes, in den zurzeit geltenden Fassungen, folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Bürgerhauses erhebt die Ortsgemeinde Senheim für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Höhe der Gebühren kann jährlich in der Haushaltssatzung neu festgelegt werden.

## § 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Bürgerhauses und deren Einrichtungen, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der beim Ortsbürgermeister oder seinem gesetzlichen Vertreter zu beantragenden Erlaubnis zur Benutzung.

Die Gebühren werden von der Ortsgemeinde bzw. der von ihr bestellten Person erhoben und sind 1 Woche vor der Benutzung fällig.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Ortsgemeinderat Senheim in der Sitzung vom 27.04.2022 beschlossen und tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 14.06.2005, sowie der Nachtrag vom 26.06.2017, werden mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Senheim, den 11.05.2022

Ortsgemeinde Senheim

(Volker Ahnen) Ortsbürgermeister

# Anlage zur Gebührensatzung für die Benutzung des Bürgerhauses

Für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände werden folgende Gebühren festgesetzt:

Für den unteren Saal

Private Familienfeiern

(inkl. Strom, Wasser sowie die Nutzung der Toilettenanlagen)

225,00 € pro Tag

Für die Benutzung der Heizung

75,00 € pro Tag

Für den oberen Saal

Nutzung von Vereinen für Übungsstunden

(inkl. Strom, Wasser sowie die Nutzung der Toilettenanlagen)

200,00 € pro Jahr

Nutzung der Toilettenanlagen

(inkl. Verbrauchsmittel, Strom- und Wasserkosten)

100,00 € pro Tag

Diskoveranstaltungen, Polterabende sowie Abifinanzierungsfeiern sind nicht gestattet. Feierlichkeiten dieser Art können nur von den Vereinen der Ortsgemeinde durchgeführt werden und bedürfen einer Genehmigung durch den Ortsbürgermeister.

Bei kulturellen Veranstaltungen oder Veranstaltungen, die dem Erhalt der Dorfgemeinschaft dienen, behält sich der Gemeinderat für den Einzelfall abweichende Regelungen bezüglich der Gebührenberechnung vor. Hierüber ist dem Gemeinderat ein entsprechender Antrag vorzulegen.

## Anmerkung zur Gebührenberechnung für die Benutzung des Bürgerhauses

Ortsfremde, für die kein Nutzungsanspruch besteht, können nur nach Maßgabe einer privatrechtlichen Sondervereinbarung das Bürgerhaus nutzen. Ein Anspruch besteht nicht.